

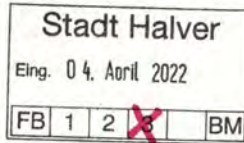
# Anlage E der Vorlage

Bezirksregierung  
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
Bürgermeister  
der Stadt Halver  
Von-Vincke-Straße 26  
58544 Halver

d. d. Landrat  
des Märkischen Kreises  
Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid



Datum: 25. März 2022  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
32.06.03.01-006  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Neitzel  
gunnar.neitzel@bezreg-arns-  
berg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2353  
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:  
Seibertstr. 2  
59821 Arnsberg

## 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver (Bebauungsplan Nr. 54 "Leifersberge")

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW

Ihre Schreiben vom 25.01.2022 (Posteingang Bezirksregierung 07.03.2022); Az. 1-51.10.02.02-002/005

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

mit der o.g. Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche geschaffen werden. Derzeit wird der Vorhabenstandort als Waldfläche dargestellt.

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Der Regionalplan (GEP für die Oberbereiche Bochum und Hagen) legt für den Standort Waldbereich fest. Der nördliche Teil weist zudem die Festlegung eines Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) auf. Westlich angrenzend befindet sich ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Für die raumordnungsrechtliche Beurteilung sind außerdem die textlichen Ziele 2-3, 3-1, 6.1-1, 6.3-1 und 7.3-1 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) und Ziele 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10 und 16 des Regionalplans (GEP für die Oberbereiche Bochum und Hagen) einschlägig.

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Der Regionalrat hat am 10.12.2020 den Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein gefasst. Die im Entwurf enthaltenen zeichnerischen und textlichen Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-  
genden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Der Entwurf des Regionalplans ist auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bra.nrw.de/3830311](http://www.bra.nrw.de/3830311) einsehbar.

Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan-Entwurfs sieht für das Areal der vorgesehenen gewerblichen Baufläche einen GIB vor.

#### Rechtliche Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde

Es bestehen raumordnungsrechtliche Bedenken gemäß § 34 Abs. 1 LPlG, die ich im weiteren Verfahren zu beachten bitte.

#### Begründung:

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 3-1 des LEP i.V.m. dem Ziel 5 des rechtskräftigen Regionalplans sind bezüglich der o.g. Planung ergänzende Ausführungen zum Erhalt des kulturellen Erbes bezüglich der historischen Kulturlandschaft „Bergisches Land“ sowie zu archäologischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A.21. 10 „Siedlungs- und Produktionslandschaft nördliches Sauerland“) aufzunehmen. Dazu wird empfohlen, sich mit dem LWL in Kontakt zu setzen, um ggf. dort vorhandene archäologische Denkmäler und Fundbereiche sichern bzw. erkunden und dokumentieren zu können. Weitere Informationen können der Datenbank des LWL LWL-Geodaten Kultur entnommen werden (<https://www.lwl.org/geodatenkultur/karte/>).

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 7.3-1 des LEP ist bezüglich der o.g. Planung darzulegen, dass keine anderweitigen Alternativen bestehen und eine Freirauminanspruchnahme flächensparend und umweltschonend erfolgt.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 16 des Regionalplans ist bezüglich der o.g. Planung darzulegen, dass keine anderweitigen Alternativen bestehen. Diesbezüglich ist auch zu überprüfen, inwieweit dies durch eine abgeänderte Planung (Verkleinerung bzw. Ausnutzung bislang noch nicht ausgeschöpfter Reserven im festgelegten GIB) umgesetzt werden könnte. Sofern eine Inanspruchnahme des Freiraums in diesem Bereich unvermeidbar ist, hat diese flächensparend und umweltschonend zu erfolgen, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaus-



halts (thermischer Ausgleich, Immissionsschutz, Wasserrückhalt, Erosionsschutz), des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion (Naherholung, bioklimatischer Ausgleich) sowie die Gliederungsfunktion soweit wie möglich gesichert und vorhandene Potenziale entwickelbar bleiben.

Entsprechende Ausführungen zur Vereinbarkeit mit den o.g. Zielen der Raumordnung sind bis zum Verfahren nach § 34 Abs. 5 LPlIG NRW in die Planunterlagen einzustellen.

Hinweise:

Am 01.09.2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz) in Kraft getreten. Der Bundesraumordnungsplan beinhaltet länderübergreifende Raumordnungsziele / -grundsätze für den Hochwasserschutz. Diese sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Eine Prüfung der Planung in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung erfolgt nicht.

Eine Prüfung der Planung in Bezug auf das Bauplanungsrecht erfolgt ebenfalls nicht. Sollten Sie diesbezüglich eine Prüfung oder Beratung wünschen, so bitte ich Sie, sich direkt an die Kolleginnen und Kollegen des Dezernates 35 zu wenden (<https://www.bra.nrw.de/-2038>).

Ich bitte um erneute Vorlage der Planungsabsicht im Rahmen des Verfahrens gemäß § 34 Abs. 5 LPlIG.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Neitzel